

**Ergänzung zu TOP 14 der Kreistagssitzung am 17.12.2013
Änderung des Gesellschaftsvertrages für die Musikschule Lüchow-Dannenberg gGmbH –
Weisung der Aufsichtsratsmitglieder**

In der Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2013 wurden folgende Fragen zu der Vorlage aufgeworfen, zu der aus Sicht des Fachdienstes 20 wie folgt Stellung genommen wird:

1. wie setzt sich der Beirat der Musikschule zusammen und wie findet die Wiederbesetzung statt (§ 13 des Gesellschaftsvertrages)?

Der Musikschulbeirat wird alle 2 Jahre in einer öffentlichen Beiratssitzung gewählt. Alle Eltern und volljährigen SchülerInnen der Musikschule werden zu dieser Sitzung über Handzettel und Presse eingeladen und wählen den Musikschulbeirat.

Nach der Wahl gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung oder bestätigt die bestehende und wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Vertreter/Vertreterin. Der/die Vorsitzende nimmt dann an den Aufsichtsratssitzungen und den Gesamtkonferenzen der Musikschule teil.

Als es noch 5 Samtgemeinden gab, musste aus jeder Samtgemeinde ein Beiratsmitglied plus Vertreter (= 10 Mitglieder) gewählt werden.

Nachdem sich das als nicht praktikabel herausgestellt hat, hat man die Zahl auf 7 Mitglieder (ohne Samtgemeindebezug) reduziert. Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht sonderlich begehrt (ähnlich wie in den Vertretungen in Schulen) so dass es angebracht ist, die Zahl von 7 auf 5 Mitglieder zu reduzieren.

2. Was bedeutet die in § 6 des Gesellschaftsvertrages enthaltene Formulierung „Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die gesetzlichen Aufgaben gem. § 46 GmbH-Gesetz, soweit diese nicht nach diesem Vertrag gem. § 9 dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.“

Diese Formulierung wurde vom Notar aus § 46 GmbH-Gesetz – Aufgabenkreis der Gesellschafter - übernommen, wo es heißt:

„Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen...“ danach folgt der Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung.

Damit wird also die Zuständigkeit definiert.

